

Geschäftsverzeichnisnr. 7338
Entscheid Nr. 120/2021 vom 30. September 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Pflichtunterricht und Schulgebäude », erhoben von Didier Mercier und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Dezember 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Dezember 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Pflichtunterricht und Schulgebäude » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juli 2019): Didier Mercier, Frédéric Dermien, Antoine Bouko und Thomas Lallemand, unterstützt und vertreten durch RÄin I. Leroy, in Charleroi zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der öffentlichen Einrichtung « Wallonie Bruxelles Enseignement », unterstützt und vertreten durch RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA M. Martens und RA K. Munungu Lungungu, in Brüssel zugelassen,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Vanheule, in Gent zugelassen,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA P. Henry, RÄin J. Merodio und RÄin L. Merodio, in Lüttich zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 5. Mai 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 19. Mai 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 19. Mai 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Pflichtunterricht und Schulgebäude » (nachstehend: Dekret vom 3. Mai 2019), der bestimmt:

« Dans l'article 2 de l'arrêté royal du 8 avril 1959 organisant le régime des prestations de surveillants et maîtres d'études des établissements d'enseignement moyen et technique de l'Etat, les alinéas 2 et 3 sont supprimés et remplacés par des alinéas rédigés comme suit :

‘ Pour la détermination de la durée du travail, les heures de présence des membres du personnel dans l'internat entre vingt-deux heures trente et six heures trente sont considérées comme du temps pendant lequel le membre du personnel est à la disposition de l'employeur et sont rémunérées à concurrence de quatre heures.

La durée hebdomadaire du travail, en comptabilisant toutes les heures de présence du travailleur dans l'internat en ce compris celles entre vingt-deux heures trente et six heures trente, ne peut dépasser 48 heures en moyenne sur une période de référence de dix mois commençant le 1er septembre et se terminant le 30 juin.

La période de référence visée à l'alinéa 1er est portée à douze mois commençant le 1er septembre et finissant le 31 août pour ce qui concerne les homes d'accueil permanent.

Le nombre de prestations des membres du personnel imposant de dormir sur place ne peut dépasser trois nuits par semaine en moyenne sur la période des dix mois. ’ ».

Diese Bestimmung stammt aus einem Abänderungsantrag, der folgendermaßen begründet wurde:

« L'impact budgétaire important de la mise en application de la jurisprudence belge et la jurisprudence de la Cour de justice des Communautés européennes nécessite de procéder d'une manière progressive.

Dès lors et dans un premier temps, la nuit prestée par un éducateur d'internat sera comptabilisée pour quatre heures de service au lieu des trois heures actuelles.

Cet article permet de comptabiliser les prestations d'une nuit de huit heures à raison de quatre heures de service. Afin de faciliter l'organisation de ces prestations au sein des internats et des homes d'accueil concernés, le calcul des prestations est effectué sur une période de référence de dix mois commençant le 1er septembre et se terminant le 30 juin. Ces prestations ne pouvant pas dépasser une moyenne de 48 heures/semaine.

La Communauté flamande comptabilise les heures de nuit des éducateurs d'internats à raison de quatre heures de service. La nuit y est comptée pour huit heures. Le présent

amendement met donc en place un régime similaire en Communauté française » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2018-2019, Nr. 825/2, S. 3).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, dass die klagenden Parteien kein Interesse an ihrer Klage nachwiesen, da sie im Fall einer Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung schlechter gestellt wären. Indem sie vorsehe, dass die Nachtdienste der Internatserzieher - « schlafender Bereitschaftsdienst » genannt, weil die Erzieher an ihrem Arbeitsort schlafen können, während sie zugleich bei Bedarf zur Verfügung stehen - nunmehr mit vier Stunden gegenüber zuvor drei Stunden angerechnet und entsprechend entlohnt werden, verbessere die angefochtene Bestimmung nämlich ihre Situation.

Die Flämische Regierung hingegen ist der Auffassung, dass die klagenden Parteien ein Interesse an ihrer Klageerhebung nachweisen, insofern sie den Nachweis erbringen, dass sie tatsächlich beschäftigt sind und somit der Anwendung der fraglichen Bestimmung unterliegen.

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.2. Insofern in der angefochtenen Bestimmung die wöchentliche Arbeitszeit von Erziehern in den Internaten der Anstalten des allgemeinbildenden und technischen Sekundarunterrichts der Französischen Gemeinschaft auf höchstens 48 Stunden festgelegt wird, deren Einhaltung auf der Grundlage eines Bezugszeitraums von zehn Monaten vom 1. September bis zum 30. Juni überprüft werden muss, und insofern sie vorsieht, dass der Nachtdienst mit vier Stunden für acht Stunden tatsächlicher Anwesenheit entlohnt wird, beeinflusst die angefochtene Bestimmung die Situation der klagenden Parteien, die angeben, als Erzieher in solchen Internaten zu arbeiten, unmittelbar und ungünstig.

In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, dass keine Bestimmung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die klagenden Parteien dazu zwingt, den Nachweis von Fakten zu erbringen, die sie zur Begründung ihres Interesses an der Klage anführen, wenn eine andere Partei sich darauf beschränkt, deren Vorhandensein anzufechten, ohne selbst Angaben vorzulegen, anhand deren ihre Realität angezweifelt werden könnte.

Der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung die Situation der klagenden Parteien zumindest in einigen Punkten gegenüber ihrer Situation unter der zuvor geltenden Regelung verbessern würde, ändert in jedem Fall nichts daran, dass die Situation dieser Parteien durch die genannte Bestimmung unmittelbar und ungünstig beeinflusst wird. Deren eventuelle Nichtigerklärung könnte überdies den Dekretgeber dazu veranlassen, die auf dem betreffenden Gebiet anwendbaren Regeln erneut zu prüfen.

B.3.3. Die klagenden Parteien weisen somit das erforderliche Interesse nach.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Interventionsschriftsatzes der Flämischen Regierung

B.4. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die Intervention der Flämischen Regierung für nichtig und somit unzulässig erklärt werden müsse, da der von ihr eingereichte Schriftsatz in Niederländisch abgefasst sei, weil sonst gegen Artikel 63 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, das Gesetz vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » und gegen die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würde.

B.5. Das vorerwähnte Gesetz vom 15. Juni 1935 findet auf Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof keine Anwendung. Im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien wird die Sprache, in der die Flämische Regierung ihre Schriftsätze einreichen muss, nicht durch Artikel 63 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt, sondern durch Artikel 62 Absatz 2 Nr. 2 desselben Gesetzes, der vorsieht, dass die Regierungen in den Schriftsätzen und Erklärungen ihre Verwaltungssprache benutzen. Da er in Niederländisch abgefasst wurde, ist der Interventionsschriftsatz der Flämischen Regierung zulässig.

B.6. Es muss im vorliegenden Fall nicht geprüft werden, ob die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention anwendbar sind, denn die Anforderungen, die der vorerwähnte Artikel 6 auf dem Gebiet des Rechts auf ein faires Verfahren enthält, gelten als allgemeiner Rechtsgrundsatz.

Die besondere Beschaffenheit der Verfassungsstreitsachen unterscheidet einen Verfassungsgerichtshof von den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten und von den Verwaltungsgerichten. Ein Verfassungsgerichtshof urteilt nämlich nicht über die Ansprüche der Verfahrensparteien, sondern beurteilt lediglich *in abstracto*, ob die anwendbaren Gesetzesbestimmungen mit den Regeln vereinbar sind, anhand deren er eine Prüfung vornehmen darf (EuGHMR, Große Kammer, 22. Oktober 1984, *Sramek gegen Österreich*, § 35).

Das Recht auf ein faires Verfahren, das der Partei zusteht, die eine Nichtigkeitsklage gegen eine Gesetzesnorm vor dem Verfassungsgerichtshof erhebt, beinhaltet weder das Recht dieser Partei, einen Schriftsatz in ihrer Sprache noch eine Übersetzung eines Schriftsatzes zu erhalten, der in einer der drei Landessprachen von einer Behörde, die den Pflichten hinsichtlich des Sprachengebrauchs unterliegt, wirksam eingereicht wurde.

Zur Hauptsache

B.7. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die klagenden Parteien im Wesentlichen zwei Beschwerdegründe anführen, die sich jeweils auf die Zuständigkeitsverteilung einerseits und auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung andererseits beziehen. Der Gerichtshof prüft die zwei Beschwerdegründe in dieser Reihenfolge.

In Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung

B.8. Der erste Beschwerdegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 35, 36, 38, 74, 127 bis 130 und 141 bis 143 der Verfassung sowie gegen die Artikel 4, *4bis*, 5 § 1 und

87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980).

Nach Auffassung der klagenden Parteien erstreckt sich die Zuständigkeit der Gemeinschaften in Angelegenheiten des Unterrichtswesens nicht auf die Regeln zur Gesundheit und Arbeitssicherheit, die ausschließlich zur Zuständigkeit der Föderalbehörde gehörten. Insofern sie die Arbeitszeit der Internatserzieher regeln, würde die angefochtene Bestimmung daher in die Zuständigkeit der Föderalbehörde eingreifen.

B.9.1. Die Artikel 36, 38, 127 und 128 der Verfassung bestimmen:

« Art. 36. Die föderale gesetzgebende Gewalt wird vom König, von der Abgeordnetenkommission und vom Senat gemeinsam ausgeübt ».

« Art. 38. Jede Gemeinschaft hat die Befugnisse, die ihr die Verfassung oder die aufgrund der Verfassung ergangenen Gesetze zuerkennen ».

« Art. 127. § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

[...]

2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme

- a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht,
- b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome,
- c) der Pensionsregelungen,

[...]

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

« Art. 128. § 1. Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest.

§ 2. Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

B.9.2. Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zählt die personenbezogenen Angelegenheiten auf, auf die sich Artikel 128 § 1 der Verfassung bezieht und für die die Gemeinschaften, was die Gesundheitspolitik betrifft, zuständig sind.

B.9.3. In der Klageschrift ist nicht dargelegt, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 35, 74, 129, 130, 141, 142 und 143 der Verfassung und die Artikel 4, 4*bis* und 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen würde. Der Beschwerdegrund ist daher unzulässig, insofern darin ein Verstoß gegen diese Bestimmungen geltend gemacht wird.

B.10. Die Zuständigkeitsverteilung in Angelegenheiten des Unterrichtswesens ist in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung geregelt. Die Gemeinschaften haben die Allzuständigkeit zur Regelung des Unterrichtswesens im weitesten Sinne des Begriffes, abgesehen von den drei in dieser Verfassungsbestimmung aufgeführten Ausnahmen, die eng auszulegen sind. Diese Zuständigkeit schließt unter anderem die Festlegung von Regeln zum Statut des Personals des Unterrichtswesens, einschließlich des Besoldungsstatuts, ein.

B.11. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist nur die Föderalbehörde für das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit zuständig. Aus Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 3 dieses Sondergesetzes geht zudem hervor, dass die Föderalbehörde in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst das Wohlbefinden bei der Arbeit, einschließlich des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer und der Arbeitszeit.

Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 3 und VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 darf jedoch die Zuständigkeit der Gemeinschaften für den Unterricht, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergibt, nicht beeinträchtigen. Diese Bestimmung ist in der Tat in Verbindung mit Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung zu betrachten.

Daraus ergibt sich, dass in Angelegenheiten des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes die Föderalbehörde dafür zuständig ist, für abstrakte Kategorien von Arbeitnehmern und Arbeitgebern geltende allgemeine Regeln zu erlassen, während die Gemeinschaften aufgrund ihrer Zuständigkeit in Angelegenheiten des Unterrichtswesens für das Lehrpersonal geltende spezifische Regeln erlassen können.

B.12. Insofern sie die rechtliche Situation von Erziehern in Internaten der Anstalten des allgemeinbildenden und technischen Sekundarunterrichts der Französischen Gemeinschaft regelt, insbesondere in Bezug auf die Arbeitszeit und die Anrechnung von Leistungen für die Entlohnung dieser Erzieher, fällt die angefochtene Bestimmung in die in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung erwähnte Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft in Angelegenheiten des Unterrichtswesens.

B.13. Der aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleitete Beschwerdegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung

B.14. Der zweite Beschwerdegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 « über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit » (nachstehend: Richtlinie 89/391/EWG), mit der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 « über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung » (nachstehend: Richtlinie 2003/88/EG) und mit Artikel 2 der revidierten Europäischen Sozialcharta.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung vorsehe, dass die von den erwähnten Internatserziehern geleisteten schlafenden Bereitschaftsdienste nur mit vier Stunden bei einer tatsächlichen Anwesenheit von acht Stunden angerechnet werden. Daraus ergebe sich, dass bei den Internatserziehern bei einer tatsächlichen Anwesenheit von 60 Stunden, die maximal drei schlafende Bereitschaftsdienste umfassen, davon ausgegangen

werde, dass sie nur 48 Stunden gearbeitet hätten. Aufgrund der vorerwähnten Richtlinien in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union müssten aber alle Stunden, in denen ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber zur Verfügung stehe, als tatsächliche Arbeitszeit angesehen werden. Außerdem betrage der Bezugszeitraum zur Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zehn Monate. Daraus ergebe sich ein Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung und Artikel 2 der revidierten Europäischen Sozialcharta, die das Recht auf eine gerechte Entlohnung und gerechte Arbeitsbedingungen schützen und Zwangsarbeit verböten.

Nach Auffassung der klagenden Parteien diskriminiert die angefochtene Bestimmung zudem die betreffenden Internatserzieher gegenüber anderen Mitgliedern des öffentlichen Dienstes, da deren Dienste gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 « zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 14. Dezember 2000) grundsätzlich 38 Stunden pro Woche nicht überschreiten dürften, der Bezugszeitraum zur Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit vier Monate betrage und jede Überschreitung dieser Grenze zu einer entsprechend entlohnten Ausgleichsruhe führe.

B.15. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen, welche für Belgien verbindlich sind, oder aus dem Recht der Europäischen Union ergeben.

B.16.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf

gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen,

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand,

[...] ».

B.16.2. Artikel 2 der revidierten Europäischen Sozialcharta bestimmt:

«Um die wirksame Ausübung des Rechts auf gerechte Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. für eine angemessene tägliche und wöchentliche Arbeitszeit zu sorgen und die Arbeitswoche schrittweise zu verkürzen, soweit die Produktivitätssteigerung und andere mitwirkende Faktoren dies gestatten;

2. bezahlte öffentliche Feiertage vorzusehen;

3. die Gewährung eines bezahlten Jahresurlaubs von mindestens vier Wochen sicherzustellen;

4. die Gefahren zu beseitigen, die gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten innewohnen, und, wenn diese Gefahren noch nicht beseitigt oder hinreichend vermindert werden konnten, für eine verkürzte Arbeitszeit oder zusätzliche bezahlte Urlaubstage für Arbeitnehmer zu sorgen, die mit solchen Arbeiten beschäftigt sind;

5. eine wöchentliche Ruhezeit sicherzustellen, die, soweit möglich, mit dem Tag zusammenfällt, der in dem betreffenden Land oder Bezirk durch Herkommen oder Brauch als Ruhetag anerkannt ist;

6. dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Aufnahme ihrer Beschäftigung, schriftlich über die wesentlichen Punkte des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses unterrichtet werden;

7. dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer, die Nachtarbeit verrichten, in den Genuß von Maßnahmen kommen, mit denen der besonderen Art dieser Arbeit Rechnung getragen wird ».

B.16.3. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung anführt, ist der Beschwerdegrund zulässig, insoweit er aus einem Verstoß gegen Artikel 2 der revidierten Europäischen Sozialcharta abgeleitet ist, da die klagenden Parteien in der Klageschrift darlegen, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen das in dieser Bestimmung erwähnte Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen verstoßen würde.

B.17. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu denen das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung gehört, und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Ebenso obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, den Inhalt des in Artikel 2 der vorerwähnten Charta gewährleisteten Rechts auf gerechte Arbeitsbedingungen zu präzisieren.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.18. Die klagenden Parteien geben keine besondere Bestimmung der Richtlinie 89/391/EWG an, gegen die die angefochtene Bestimmung verstoßen würde. Der Beschwerdegrund ist somit unzulässig, insoweit er aus einem Verstoß gegen diese Richtlinie abgeleitet ist.

B.19. Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2003/88/EG bestimmt:

« Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Arbeitszeit: jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt ».

Die klagenden Parteien geben keine anderen Bestimmungen in dieser Richtlinie an.

B.20. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien geltend machen, berücksichtigt die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden, die in der angefochtenen Bestimmung festgelegt ist, sämtliche geleisteten Stunden an schlafenden Bereitschaftsdiensten. Artikel 2

Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 8. April 1959 « zur Organisation der Regelung der Leistungen von Aufsehern und Aufsicht führenden Lehrern der staatlichen Einrichtungen für Mittel und technischen Schulunterricht » in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung sieht nämlich ausdrücklich vor, dass « alle Anwesenheitsstunden des Arbeitnehmers im Internat, einschließlich deren zwischen 22.30 Uhr und 6.30 Uhr » anzurechnen sind, um diese Höchstzeit zu berechnen. Außerdem geht aus Artikel 2 Absatz 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung hervor, dass im Fall eines schlafenden Bereitschaftsdienstes die Berücksichtigung von vier Stunden für acht Stunden tatsächlicher Anwesenheit nur für die Entlohnung dieser Bereitschaftsdienste gilt.

Insofern in dem Beschwerdegrund angeführt wird, dass die Stunden des schlafenden Bereitschaftsdienstes bei der Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit nicht vollständig angerechnet werden, beruht er auf einer falschen Prämisse.

B.21. Die klagenden Parteien bitten den Gerichtshof, die Situation der Erzieher in Internaten der Anstalten des allgemeinbildenden und technischen Sekundarunterrichts der Französischen Gemeinschaft und die Situation von anderen Mitgliedern des öffentlichen Dienstes, die aufgrund des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 in Bezug auf die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit, einschließlich des zur Berechnung dieser Zeit verwendeten Bezugszeitraums, und die Entlohnung der Dienste günstiger behandelt würden, zu vergleichen.

B.22. Die Internatserzieher befinden sich in Anbetracht der besonderen Natur der Leistungen dieser Erzieher in einer objektiv anderen Situation als die anderen Mitglieder des öffentlichen Dienstes. Da ein Internatserzieher während der schlafenden Bereitschaftsdienste an seinem Arbeitsort schläft, während er zugleich im Fall eines Bedarfs zur Verfügung steht, entbehrt es nämlich nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass einerseits diese Leistungen einer besonderen Behandlung hinsichtlich der Entlohnung unterliegen, und dass andererseits Internatserzieher einer längeren wöchentlichen Höchstarbeitszeit unterliegen als der Zeit, die für Bedienstete gilt, die keine mit den schlafenden Bereitschaftsdiensten vergleichbaren Leistungen verrichten müssen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diesbezüglich geurteilt, dass die vorerwähnte Richtlinie 2003/88/EG sich « darauf beschränkt, bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

zu regeln, so dass sie grundsätzlich keine Anwendung auf die Vergütung der Arbeitnehmer findet » (EuGH, Beschluss, 11. Januar 2007, C-437/05, *Vorel gegen Nemocnice Český Krumlov*, Randnrn. 32 und 34; siehe auch 1. Dezember 2005, C-14/04, *Dellas u.a. gegen Premier ministre u.a.*, Randnr. 38). Der Gerichtshof hat ebenfalls geurteilt, dass « [...] die Richtlinien 93/104 und 2003/88 der Anwendung einer Regelung durch einen Mitgliedstaat nicht [entgegenstehen], die bei der Vergütung des Arbeitnehmers für Bereitschaftsdienst an seinem Arbeitsplatz die Zeitspannen, während deren die Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht werden, und diejenigen, während deren keine tatsächliche Arbeit erbracht wird, unterschiedlich berücksichtigt, soweit eine solche Regelung uneingeschränkt die praktische Wirksamkeit der den Arbeitnehmern durch diese Richtlinien gewährten Rechte im Hinblick auf einen wirksamen Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet » (EuGH, 11. Januar 2007, C-437/05, *Vorel*, vorerwähnt, Randnr. 35).

Die klagenden Parteien bringen kein Argument vor, dass Zweifel an der vernünftigen Beschaffenheit der Maßnahme rechtfertigen könnte, sowohl in Bezug auf die Anrechnung der Stunden im Rahmen der Berechnung der Entlohnung als auch in Bezug auf die Festlegung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit auf 48 Stunden. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass die Berechnung der Leistungen über einen Bezugszeitraum von zehn Monaten, der am 1. September beginnt und am 30. Juni endet, vernünftig gerechtfertigt ist durch das Ziel, « die Organisation dieser Leistungen in den betroffenen Internaten und Kinderheimen zu erleichtern » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2018-2019, Nr. 825/2, S. 3). Darüber hinaus macht der Umstand allein, dass nicht alle im Fall eines schlafenden Bereitschaftsdienstes geleisteten Arbeitsstunden zur Berechnung der Entlohnung berücksichtigt werden, nicht die Entlohnung der betroffenen Arbeitnehmer ungerecht und bedeutet nicht, dass diese einer Zwangsarbeitsregelung unterworfen werden.

B.23. Im Übrigen weisen die klagenden Parteien nicht konkret nach, inwiefern die angefochtene Bestimmung einen erheblichen Rückschritt im bestehenden Schutzniveau des Rechts der betroffenen Erzieher auf eine gerechte Entlohnung und gerechte Arbeitsbedingungen zur Folge hätte, der nicht mit den in B.22 erwähnten Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könnte.

B.24. Der zweite Beschwerdegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. September 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût